



ÜBERBAUUNGSORDNUNG "Swin-Golf II"

Überbauungsordnung

SWIN-GOLF ANLAGE

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- a) Zonenplanänderung 1:2000
- b) Überbauungsplan 1 : 1000
- c) Überbauungsvorschriften

Überbauungsvorschriften 02. September 2005/
06. Februar 2006
31. August 2006

Verfasser:



Markwalder & Partner AG

Ingenieure Geometer Planer

Lyssachstrasse 7a Telefon 034 420 84 84
CH-3401 Burgdorf Telefax 034 420 84 85

Murgenthalstrasse 15 Telefon 062 922 84 84
CH-4900 Langenthal Telefax 062 922 84 86

- Art. 1 Wirkungsbereich**
Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung "Swin-Golf" ist im Überbauungsplan Nr. 662/1977-1 eingezeichnet.
- Art. 2 Stellung zum Baureglement**
Im Überbauungsperimeter gelten grundsätzlich die Vorschriften des Baureglements der Einwohnergemeinde Seeberg. Bei der Dachgestaltung des Clubhauses gelten abweichende Bestimmungen. Zugelassen ist eine Dachneigung von mind. 18° und ein Flachdach von max. 40 m².
- Art. 3 Stellung zur Zonenordnung**
Der Perimeter bezeichnet die Abgrenzung der Überbauungsordnung gemäss Art. 88 BauG für eine Swin-Golf-Anlage.
- Art. 4 Inhalte des Überbauungsplanes**
Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:
- a) Das Baufeld für ein Clubhaus und die Veloabstellplätze
 - b) Die Lage und Ausdehnung der Swin-Golf-Anlage mit dem Parcours, der Lage der Spielbahnen mit den Standorten der Swinlöchern und den Spielrichtungen
 - c) Die Lage und Ausdehnung der Parkieranlagen
 - d) Die Lage der Zufahrt zum Parkplatz
 - e) Die Lage der Bepflanzungen mit Hecken und Bäumen
 - f) Die Lage des Kinderspielplatzes
 - g) Der Maschendrahtzaun
- Art. 5 Baufeld Clubhaus**
Zugelassen ist ein 1-geschossiger Zweckbau als Clubhaus mit Restaurationsbetrieb, Garderoben- und Toilettenanlagen, allfällig ein Raum für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie offene und gedeckte Veloabstellplätze gemäss Bauverordnung.
- Art. 6 Lärmempfindlichkeitsstufen**
Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.

Art. 7 Nutzung und Gestaltung Swin-Golf-Parcours

- 1 Die Fläche des Swin-Golf Parcours ist in der bestehenden Bodenstruktur zu erhalten.
- 2 Die im Überbauungsplan ausgeschiedene Fläche des Swin-Golf-Parcours ist mit den eingezeichneten Bepflanzungen zu gestalten. Die Hecken und Bäume sind mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen auszuführen. Diese unterstehen nicht der Naturschutzgesetzgebung.
- 3 Die Parcours-Fläche ist möglichst als extensiv genutzte Wiese zu unterhalten und zu nutzen. Davon ausgenommen sind die "Greens" zu den Swin-Löchern.
- 4 Zur Ausstattung des Parcours sind Sitzbänke zugelassen.
- 5 Zur Information der Swin-Golfer kann bei jeder Bahn eine Informationstafel aufgestellt werden, bestehend aus einer Tafel, zwei Holzpfeiler und kleinem Dach (Tafelgrösse max. 2.50 x 1.20 m, Gesamthöhe max. 2.60 m). Auf der Informationstafel können Werbungen bis maximal 1.3 m² pro Seite angebracht werden.
- 6 Auch nicht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen sind mit der Baukommission der Einwohnergemeinde Seeberg abzustimmen.

Art. 8 Verkehrserschliessung

Die Erschliessung für die Besucher resp. die Parkierung erfolgt ab der Moosstrasse. Dasselbe gilt für die Erschliessung von Lieferanten.

Art. 9 Parkierung

- 1 Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Motorfahräder sind innerhalb des im Überbauungsplan festgelegten Bereichs zugelassen. Diese müssen einen wasserdurchlässigen Belag aufweisen.
- 2 Fahrradabstellplätze sind innerhalb des Baufeld Clubhaus anzuordnen, die Hälfte überdeckt.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Mitwirkungsverfahren	mit der öffentlichen Auflage
Vorprüfung	vom 25.09.2006
Publikation im Amtsblatt	vom 11.10.2006
Publikation im Amtsanzeiger	vom 05.10.2006 und 12.10.2006
Öffentliche Auflage	vom 05.10.2006 bis 06.11.2006
Einspracheverhandlungen	am 04.12.2006
Rechtsverwahrung	19
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	28
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 27.11.2006
Beschlossen durch die Stimmbürger	am 09.12.2006

Namens der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin
Der Vize-Präsident

Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber

Seeberg, den 20.01.2007

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung (AGR)22. MAI 2007
am

GEMEINDE SEEBERG

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG
"SWIN - GOLF NR. 2"**

**ZONENPLANÄNDERUNG
ÜBERBAUUNGSPLAN**

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHÄLTET:

- ZONENPLANÄNDERUNG 1:2000
- ÜBERBAUUNGSPLAN 1:1000
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

MASSSTAB: 1:2000 / 1:1000

DATUM: 31. AUGUST 2006

PLANERSTELLER:



Markwalder & Partner AG
Ingenieure Geometer Planer

Lyssachstrasse 7a Telefon 034 420 84 84 E-Mail mpag@mpag.ch
CH-3401 Burgdorf Telefax 034 420 84 85 <http://www.mpag.ch>

PLAN NR. 662/1977-1 I
FORMAT: 45/126 cm

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren	mit der öffentlichen Auflage
Vorprüfung	vom 25.09.2006
Publikation im Amtsblatt	vom 11.10.2006
Publikation im Amtsanzeiger	vom 05.10.2006 und 12.10.2006
Öffentliche Auflage	vom 05.10.2006 bis 06.11.2006
Einspracheverhandlungen	am 04.12.2006
Rechtsverwahrung	19
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	28
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 27.11.2006
Beschlossen durch die Stimmbürger	am 09.12.2006

Namens der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin

~~Der Vize-Präsident~~

Der Sekretär

C. Aebler

A. Bied

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber

Seeberg, den 20.01.2007

A. Bied

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung (AGR)

am 22. MAI 2007

A. Bied



EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

Unterdorfstrasse 67
3365 Grasswil

T 062 968 11 14
F 062 968 10 61

info@seeberg.ch
www.seeberg.ch

Der Überbauungsplan 1:2000 / 1:1000 zur Überbauungsordnung Swin-Golf II, Seeburg, kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Besten Dank für das Verständnis!